

# **Verordnung**

**über die Bewirtschaftung und Benutzung  
der Parkplatzanlage „Allmend-Ost“, Alpnach Dorf  
(Parkplatzverordnung)  
vom 4. Dezember 2013**

## **Verordnung über die Bewirtschaftung und Benutzung der Parkplatzanlage „Allmend-Ost“, Alpnach Dorf**

Der Korporationsrat Alpnach erlässt gestützt auf Art. 24, Ziff. 10 des Statuts vom 18. April 1999 mit Änderungen vom 27. November 2007 folgende Verordnung:

- Art. 1**  
**Zweck**
- Diese Verordnung regelt die Bewirtschaftung und Benutzung der Parkplatzanlage „Allmend-Ost“, Liegenschaft Nr. 1411, GB Alpnach.
- Art. 2**  
**Parkieren gegen Gebühr**
- <sup>1</sup> Auf den signalisierten und nummerierten Parkplätzen dürfen eingelöste Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Parkuhren vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.  
<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht besteht ganzjährlich, täglich und zu jeder Zeit (auch nachts, an Sonn- und Feiertagen).  
<sup>3</sup> Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten.
- Art. 3**  
**Parkplatzgebühren**
- <sup>1</sup> Die Parkplätze können mittels Parkuhren, Jahreskarten und dergleichen bewirtschaftet werden.  
<sup>2</sup> In begründeten Fällen können Parkplätze auch durch Mietvertrag oder Dienstbarkeitsvertrag zugewiesen werden.
- Art. 4**  
**Gebührentarif**
- <sup>1</sup> Der Gebührentarif beträgt für:
- |                        |     |        |
|------------------------|-----|--------|
| a. die erste Stunde    | CHF | 1.00   |
| b. jede weitere Stunde | CHF | 1.00   |
| c. eine Tageskarte     | CHF | 5.00   |
| d. eine Jahreskarte    | CHF | 400.00 |
- <sup>2</sup> Parkplatzgebühren werden nicht rückerstattet. Eine Ausnahme hierzu bildet die vorzeitige Rückgabe der Jahreskarte (Art. 7).
- Art. 5**  
**Tageskarten**
- <sup>1</sup> Für die Nutzung von 5 – 24 Stunden werden Tageskarten angeboten.  
<sup>2</sup> Die Parkautomaten können auch Jeton als Tageskarten akzeptieren.  
<sup>3</sup> Die Tageskarten oder Jetons können bei der Korporationskanzlei bezogen werden. Die Abgabe erfolgt gegen Barzahlung.
- Art. 6**  
**Jahreskarten**
- <sup>1</sup> Die Jahreskarte wird auf Gesuch hin von der Korporationskanzlei ausgestellt. Die Abgabe erfolgt gegen Barzahlung.  
<sup>2</sup> Für den Bezug von Jahreskarten werden keine Einschränkungen in der Bezugsberechtigung erlassen.  
<sup>3</sup> Korporationsbürgerinnen und –bürger mit Wohnsitz in Alpnach erhalten auf den Gebührentarif von Jahreskarten eine Ermässigung von 20 Prozent. Über weitere Ermässigungen entscheidet der Korporationsrat.  
<sup>4</sup> Die Jahreskarten werden als Ausweise abgegeben, die an der bestimmten Stelle innen an der Windschutzscheibe angebracht werden müssen. Nicht angebrachte Ausweise sind ungültig.  
<sup>5</sup> Alle Jahreskarten haben ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.  
<sup>6</sup> Bei einem Bezug der Jahreskarte während des Jahres wird die Gebühr für die restliche Laufzeit des Jahres erhoben.

- Art. 7**  
**Rückgabe der Jahreskarte**
- <sup>1</sup> Eine vorzeitige Rückgabe der Jahreskarte ist möglich.  
<sup>2</sup> Die Jahreskarte ist der Korporationskanzlei auszuhändigen.  
<sup>3</sup> Für jeden nicht in Anspruch genommenen Monat wird CHF 30.00 rückerstattet. Angebrochene Monate werden nicht rückerstattet. Vom errechneten Rückerstattungsbetrag wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 20.00 abgezogen.
- Art. 8**  
**Vertragliche Regelung**
- <sup>1</sup> Für die Abgabe von Parkplätzen durch Miet- oder Dienstbarkeitsvertrag ist der Korporationsrat abschliessend zuständig.  
<sup>2</sup> Die Parkplätze sind speziell zu kennzeichnen.
- Art. 9**  
**Gerichtliches Verbot**
- Für die Parkplatzanlage „Allmend-Ost“ wurde mit Datum vom 8. November 2012 ein gerichtliches Verbot erwirkt.
- Art. 10**  
**Kontrolle**
- <sup>1</sup> Die Kontrolle erfolgt durch die vom Korporationsrat beauftragten Personen oder Bewachungsgesellschaften.  
<sup>2</sup> Übertretungen sind gebührenpflichtig (CHF 25.00 innert 20 Tagen). Bei Ausbleiben der Bezahlung erfolgt die Verzeigung bei der Polizei.
- Art. 11**  
**Vollzug**
- Mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt der Korporationsrat die Korporationskanzlei und den technischen Mitarbeiter inkl. dessen Stellvertretung.
- Art. 12**  
**Inkrafttreten**
- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Korporationsversammlung, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 4. Dezember 2013

### **Im Namen des Korporationsrates Alpnach**

Walter Hug  
Korporationspräsident

Klaus Wallimann  
Korporationsschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat, soweit an ihm, am ...

Im Namen des Regierungsrates

Landammann:

Landschreiber: